

Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Segeberg

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 966), dem Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetze), dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 213-280) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Segeberg vom 24.09.2020 folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt – Einleitung

§ 1

Satzungszweck

- (1) Der Kreis Segeberg hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr, vorrangig in den ersten drei Lebensjahren, zu gewährleisten. Dies realisiert er fachplanerisch durch die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung sowie ergänzend durch Bereitstellung und Finanzierung von Kindertagespflegestellen.
- (2) Mit dieser Satzung regelt der Kreis Segeberg die Ausgestaltung der Kindertagespflege und setzt die Höhe der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest.
- (3) Durch diese Satzung wird die in den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und im KiTaG SH näher beschriebene Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme für den Bereich des Kreises Segeberg (mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt) inhaltlich ausgestaltet und geregelt.

Zweiter Abschnitt – Betreuung in der Kindertagespflege

§ 2

Förderung der Kindertagespflege

Die Aufgaben der Förderung der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII werden vom Kreis Segeberg wahrgenommen. Teile der Aufgaben können nach § 3 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 2 SGB VIII an einen freien Träger der Jugendhilfe, der für die adäquate Erfüllung dieser qualifiziert ist, übertragen werden.

§ 3

Anerkennung als Kindertagespflegestelle

- (1) Der Kreis Segeberg entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis nach den Bestimmungen des § 43 SGB VIII für Personen, die ein fremdes Kind oder mehrere fremde Kinder entsprechend betreuen wollen.
- (2) Für die Eignung und persönliche Qualifikation zur Anerkennung als Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Grundsätzlich die Vollendung des 21. Lebensjahres.
 - b) Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Schulabschluss.
 - c) Erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierungsmaßnahme, die den entsprechenden Landesrichtlinien über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI-Curriculum) entspricht, derzeit mindestens 160 Ausbildungs- und Praxisstunden.
 - d) Vom vorgenannten Ausbildungsumfang kann gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII abgewichen werden bei Personen, die eine Qualifizierung durch eine entsprechende Berufsausbildung haben, beispielsweise Erzieher*innen, sozialpädagogische Assistent*innen, Sozialpädagoge*innen oder gleichwertig anerkannte pädagogische Ausbildungen. In diesem Fall ist eine Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang von mindestens der Hälfte der zu leistenden Ausbildungs- und Unterrichtseinheiten ausreichend.
 - e) Nach der Hälfte der zu leistenden Ausbildungs- und Unterrichtseinheiten kann eine auf ein Jahr befristete Erlaubnis zur Kindertagesbetreuung erteilt werden.
 - f) Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und bei Betreuung im eigenen Haushalt aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen ab dem 16. Lebensjahr (ist alle 5 Jahre unaufgefordert vorzulegen).

- g) Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass die Person als Kindertagespflegeperson psychisch und physisch in der Lage ist, Tagespflegekinder zu betreuen.
 - h) Die Erklärung nach § 8 a SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Kinderschutz).
 - i) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, um den Inhalten des Qualifizierungskurses zu folgen und die Betreuung durchführen zu können.
 - j) Die Betreuungsumgebung ist nach Prüfung durch das Kreisjugendamt Segeberg oder die von ihm beauftragten freien Träger (Tagespflegeservicestellen) geeignet.
 - k) Ein ausführliches persönliches Erstgespräch hat stattgefunden.
 - l) Es besteht ein positiver Gesamteindruck hinsichtlich Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit dem Kreisjugendamt, den Servicestellen der freien Träger und anderen Tagespflegepersonen.
 - m) Ein Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs für Mitarbeiter*innen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten wird vorgelegt – dieser darf nicht älter als 2 Jahre sein und muss alle 2 Jahre erneuert werden.
 - n) Ein Nachweis über die Sicherstellung des Masernschutzes nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
 - o) Ein Nachweis über die Belehrung nach § 43 IfSG.
 - p) Eine regelmäßige Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung zur Kindertagespflege jährlich ist für Kindertagespflegepersonen verpflichtend.
- (3) Wird eine Ausbildung zur Kindertagespflegeperson angestrebt, so erfolgt die Feststellung der Eignung grundsätzlich durch die vom Kreis Segeberg beauftragten freien Träger.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt des Kreises Segeberg.

§ 4 Umfang des Betreuungsanspruches

- (1) Seit dem 01.08.2013 besteht gemäß § 24 SGB VIII für ein- und zweijährige Kinder ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (2) Für Kinder im ersten Lebensjahr setzt der Anspruch voraus, dass diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbil-

derung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen in Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) erhalten.

- (3) Ein Kind hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Der Umfang der Förderung muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein. Somit ist eine Förderung der Fremdbetreuung eines unterdreijährigen Kindes, die grundsätzlich über neun Stunden täglich hinausgeht, ausgeschlossen.
- (5) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens 5 Stunden. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (6) Ein Kind im schulpflichtigen Alter kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (7) Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie (z. B. Eltern) und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist keine Tagespflege und somit nicht förderfähig.
- (8) Bei der Festlegung des förderfähigen Betreuungsumfanges wird die wöchentliche Betreuungszeit auf eine halbe Stunde abgerundet (§ 53 Abs. 3 KitaG).

§ 5

Voraussetzung der Förderung

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Begründung eines Anspruchs auf Förderung in der Kindertagespflege ist, dass das zu betreuende Kind seinen ersten Wohnsitz im Kreis Segeberg hat.
- (2) Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt, also Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (3) Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit, d. h. vorrangige Ansprüche z. B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten oder gegenüber einer Krankenkasse beispielsweise aufgrund von Kur- oder Reha-Maßnahmen, sind zunächst geltend zu machen.

§ 6

Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird auf Grundlage der §§ 45-47 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Dementsprechend verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet, sodass sich die öffentlich-rechtliche Förderung entsprechend reduziert.
- (3) Die Förderung erfordert die Qualifikation nach § 3 dieser Satzung.
- (4) Laufende Geldleistungen erhalten auch Personen, denen eine vorläufige befristete Erlaubnis zur Tagespflege nach § 23 SGB VIII erteilt wird, deren Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, grundsätzlich aber 50 % der Ausbildungseinheiten erfolgreich erfüllt sind.
- (5) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung erstattet.
- (6) Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.
- (7) Die Angemessenheit der Aufwendungen zu einer Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- (8) Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg).
- (9) Ansprüche sind spätestens sechs Monate nach Bekanntwerden geltend zu machen.
- (10) Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der regulär vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.

- (11) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotenen Leistungen nicht nutzt. Die Förderung gilt als beendet, wenn
- a) das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
 - b) das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird oder
 - c) das Kind die Leistungen länger als acht Wochen nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.
- (12) Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgesetzt.
- (13) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt nicht für urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Abwesenheits-/Ausfallzeiten der Tagespflegeperson an Betreuungstagen.
- (14) Abwesenheits-/Ausfallzeiten eines Kalendermonats sind dem Jugendamt des Kreises Segeberg durch die Tagespflegeperson im Rahmen der Mitwirkungspflicht jeweils bis zum 5. des Folgemonats schriftlich anzuzeigen.
Eine Verrechnung der Förderung erfolgt innerhalb der nächsten drei Kalendermonate.
Bereits geplante Abwesenheits-/Ausfallzeiten (wie Urlaub, geplante Fortbildungstage etc.) sind dem Jugendamt des Kreises Segeberg durch die Tagespflegeperson im Rahmen der Mitwirkungspflicht bis zum 15. Januar des Jahres bzw. sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.
- (15) Unterlassene und unvollständige Mitteilungen können zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege, ggfs. zu einer Rückzahlungsverpflichtung und auch zum Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis führen.
- (16) Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Dies kann über die Vermittlungsstellen (freie Träger) oder aber durch die Tagespflegepersonen selbst erfolgen. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält dann eine ihrer Qualifikation entsprechende Geldleistung.

§ 7

Investitionskostenzuschuss

- (1) Ein einmaliger Investitionskostenzuschuss vom Kreis Segeberg in Höhe von 1.500,00 EUR kann auf Antrag den Tagespflegepersonen gewährt werden, die bereits seit 5 Jahren oder länger im Kreis Segeberg tätig sind. Dies gilt für Anträge von Tagespflegestellen, die noch keinen Investitionskostenzuschuss nach dem Bundesinvestitionsprogramm erhalten haben. Die Nachweise für Investitionen, die vom Kreis Segeberg gefördert werden, sind entsprechend mit dem Antrag einzureichen.
- (2) Die Zweckbindung des Zuschusses beträgt 5 Jahre. Erst nach Ablauf der 5-Jahres-Frist kann frei über die beschafften Gegenstände verfügt werden. Die Verpflichtung zur Rückzahlung ermäßigt sich jährlich um 20 %.

§ 8

Kostenbeteiligung der Eltern

- (1) Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt. Der Kostenbeitrag der Eltern bemisst sich nach der jeweils gültigen Fassung der gesetzlichen Regelung in § 50 i. V. m. § 31 KiTaG. Der Kostenbeitrag ist direkt an den Kreis Segeberg zu leisten.
- (2) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Dritter Abschnitt – Sozialstaffel

§ 9

Ermäßigung des Kostenbeitrags für die Förderung in Kindertagespflege entsprechend § 7 KitaG (Sozialstaffel)

- (1) Familien mit geringem Einkommen, deren Kinder in Tagespflege betreut und gefördert werden, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Kostenbeitrags durch den Kreis Segeberg.
- (2) Eltern, die einen entsprechenden Antrag aufgrund geringen Einkommens stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dort wird nach Feststellung des Einkommens unter Maßgabe der Vorschriften der §§ 82 – 85,

87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) eine Bescheinigung über die Höhe der Zumutbarkeit des jeweiligen Kostenbeitrages ausgestellt.

- (3) Hierbei gilt, dass das lt. Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze in Höhe von 50 % für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII).
- (4) Unabhängig von einer Berechnung zahlen Eltern dann keinen Kostenbeitrag, wenn sie im Leistungsbezug nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) stehen. Die vollständige Kostenübernahme wird in diesen Fällen ebenfalls von den Sozialämtern beschieden.
- (5) Zweckgleiche Leistungen, wie bspw. Zuschüsse des Arbeitgebers, sind indes in jedem Fall bei der Bescheidung zu berücksichtigen.
- (6) Ohne Einkommensüberprüfung erhalten mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt, die gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, eine Ermäßigung des Regelkostenbeitrags
 - in Höhe von 50 % für das 2. beitragspflichtige Kind,
 - in Höhe von 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.
- (7) Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.
- (8) Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen, so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- (9)** Für Schulkinder, die in einem anerkannten Hort betreut werden, wird die Geschwisterermäßigung bis zum 31.12.2024 gewährt.

§ 10

Antragsverfahren zur einkommensabhängigen Ermäßigung

- (1) Der Ermäßigungsantrag ist bei dem für die Kostenbeitragspflichtigen jeweils zuständigen örtlichen Sozialamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.
- (2) Das örtliche Sozialamt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach dieser Satzung gegeben sind und erstellt für die Antragsteller eine Bescheinigung, die nachrichtlich auch das Kreisjugendamt erhält. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben.
- (3) Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 1. dieses Monats.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe durch das örtliche Sozialamt mitzuteilen.
- (5) Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse von mindestens 10 % sind dem örtlichen Sozialamt unverzüglich mitzuteilen, da diese evtl. zu einer Neufestsetzung führen.
- (6) Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

§ 11

Antragsverfahren und Zahlung der laufenden Geldleistung

Antragstellung gem. § 44 Abs. 4 KiTaG

- (1) Der Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ist mit schriftlicher Bestätigung der Personensorgeberechtigten ausschließlich beim Jugendamt des Kreises Segeberg zu stellen.
- (2) Daneben können folgende Ermäßigungsanträge von den Personensorgeberechtigten zum Kostenbeitrag gestellt werden:
 - a) Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung
Der Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist direkt beim Jugendamt des Kreises Segeberg einzureichen. Die Personensorgeberechtigten haben durch Vorlage von Bescheinigungen der jeweils anderen Kindertages-

pflegestelle(n) oder Kindertageseinrichtung(en) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Geschwisterermäßigung zu belegen.

- b) Antrag auf Gewährung einer einkommensabhängigen Ermäßigung
Wird eine einkommensabhängige Ermäßigung des Kostenbeitrages beantragt, ist dieser Antrag bei dem für den ersten Wohnsitz der Kostenbeitragspflichtigen zuständigen örtlichen Sozialamt einzureichen.

Die Antragsformulare geben das Kreisjugendamt und das örtliche Sozialamt heraus.

Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

- (3) Die laufende Geldleistung wird an die Tagespflegeperson überwiesen. Hat die Kindertagespflegeperson die Ansprüche an den Anstellungsträger abgetreten (§ 44 Abs. 2 KitaG), erfolgt die Zahlung an den Träger. Sie erfolgt ab Betreuungsbeginn, jedoch rückwirkend höchstens ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Die Zahlungen erfolgen für die Dauer des Bewilligungszeitraumes jeweils zum 15. eines Monats.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung/Weiterbewilligung in der Regel für ein Jahr. Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

§ 12

Mitwirkungspflichten

- (1) Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht in Schriftform aus den §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I).

Bei fehlender Mitwirkung wird die Förderung der Kindertagespflege versagt. In diesem Fall tragen die Antragstellenden die Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Unterlagen, auch im Rahmen von Folge-/Änderungsanträgen.

- (2) Die Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson umfassen u.a. die Angabe folgender Tatsachen:
- Änderung der Betreuungszeiten sowie des Betreuungsumfangs,
 - Änderung der wirtschaftlichen und/oder persönlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und des Kindes,
 - Wohnortwechsel sowie personelle Veränderung in der Tagespflegestelle (z. B. Einzug volljähriger Personen) und örtlicher Wechsel der Tagespflegestelle,

- Beendigung der Betreuung.

(3) Unterlassene Mitteilungen können zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Tagespflegeperson sowie zur entsprechenden Neuberechnung und ggf. Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen führen und ggf. zum Entzug der Erlaubnis für die Tagespflegeperson.

§ 13

Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen

Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheide für den Fall der zu Unrecht gewährten Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Satzung gem. §§ 45 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) zu widerrufen.

§ 14

Kindertagespflege außerhalb des Kreises Segeberg

- (1) Kinder aus dem Kreis Segeberg können auch in Kindertagespflege außerhalb des Kreises betreut und gefördert werden.
- (2) Für die Leistungsgewährung bleibt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 86 Abs. 1 SGB VIII zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Förderung in Kindertagespflege außerhalb des Kreises für das Kind geeignet und erforderlich, wird die Geldleistung gewährt, die der gültigen Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege des Kreises Segeberg entspricht.

§ 15

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme des Gebietes der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt.

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 16

Datenschutzklausel

- (1) Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sowie aus dieser Satzung.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:
Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Förderung in der Kindertagespflege und Bescheidung im Rahmen des Ermäßigungsverfahrens auf Grundlage dieser Satzung.
- (4) Es werden unter anderem folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:
 - Name, Vorname(n) Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes
 - Name, Vorname(n), Geburtsdaten, Geschlecht und Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten
 - Anschrift des Kindes und der Personensorgeberechtigten
 - Angaben zu Arbeitsverhältnissen (zur Anspruchsfeststellung des Betreuungsumfanges) der Personensorgeberechtigten
 - Notwendige persönliche Daten der Geschwisterkinder
 - Angaben gem. § 3 dieser Satzung zur Kindertagespflegeperson, die zur Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis und die für Leistungen an diese erforderlich sind

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am 24.09.2020 beschlossen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Segeberg, den 30. September 2020

gez.
Jan Peter Schröder
Landrat